

Förderrichtlinien der Bürgerstiftung der Verbandsgemeinde Rhein-Mosel

1. Allgemeine Grundsätze

Die Bürgerstiftung in der Verbandsgemeinde Rhein-Mosel wurde 2017 als rechtsfähige kommunale Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Kobern-Gondorf errichtet.

Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche, sondern ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die Bürgerstiftung ist eine Gemeinschaftseinrichtung der Verbandsgemeinde Rhein-Mosel von Bürgerinnen und Bürgern für Bürger.

Im Rahmen ihres satzungsgemäßen Zwecks will sie bürgerschaftliches Engagement und gesellschaftliche Vorhaben fördern, die im Interesse der Gemeinden der Verbandsgemeinde Rhein-Mosel und ihrer Bürger liegen.

Mit dieser Stiftung sollen der Stiftungsgedanke verbreitet und weitere Interessenten ermutigt werden, sich mit Zuwendungen an dieser Stiftung zu beteiligen und bei der eigenverantwortlichen Bewältigung gesellschaftlicher Aufgaben in dieser Region mitzuwirken.

In diesem Sinne will die Bürgerstiftung den Gemeinschaftssinn, die Mitverantwortung, die Eigeninitiative und die Kreativität der Bürgerinnen und Bürger in der Verbandsgemeinde Rhein-Mosel fördern und stärken.

2. Generelle Förderkriterien

- 2.1 Die von der Stiftung geförderten Projekte und Maßnahmen müssen der Förderkonzeption, wie sie in diesen Förderrichtlinien zum Ausdruck kommt, entsprechen.
- 2.2 Die Stiftung fördert Maßnahmen Dritter und kann eigene Vorhaben durchführen.
- 2.3 Es ist die Finanzkraft des Antragstellers zu berücksichtigen. Eigenmittel sind - soweit möglich - in angemessenem Rahmen aufzubringen; weitere Finanzierungsmöglichkeiten - wie öffentliche Zuschüsse - sind auszuschöpfen.
- 2.4 Eine Förderung ist nur möglich, wenn die Maßnahmen und Projekte dem Stiftungszweck entsprechen.
- 2.5 Die Stiftung kann Förderanträge und Projekte fachlich prüfen lassen.
- 2.6 Die Stiftung fördert unabhängig von staatlichen, kommunalen und privaten Maßnahmen.
- 2.7 Ein Rechtsanspruch auf Zuwendung aus Stiftungsmitteln besteht nicht.
- 2.8 Die Höhe der jeweiligen Zuwendung ist abhängig vom Einzelfall. Großprojekte werden nur in Ausnahmen gefördert. Einzelne Zuwendungen sollen in der Regel 10.000,00 Euro nicht übersteigen.

3. Förderbereiche und Förderschwerpunkte

3.1 Zweck der Stiftung ist die Förderung

- der Jugend- und Altenhilfe
- von Kunst und Kultur
- von Umwelt- und Naturschutz bzw. der Landschaftspflege
- des Katastrophen- und Zivilschutzes
- internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens
- des Sports
- der Heimatpflege und Heimatkunde (ausschließlich Zwecke i.S.d. § 52 AO, insbesondere Pflege der Verbundenheit mit der Heimat und des traditionellen Brauchtums)
- des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.

Bei allen Förderungen durch die Stiftung soll ein Bezug zu der Verbandsgemeinde oder den verbandsangehörigen Gemeinden und zu den dort lebenden Menschen bestehen.

3.2 Der Stiftungszweck wird dabei insbesondere verwirklicht durch

- Förderung der Kunst und Kultur z.B. durch Ausstellungen, Theateraufführungen, Lesungen, Konzerte, Vortrags- und Diskussionsveranstaltungen, die Pflege und Erhaltung von Kunstwerten sowie durch die Ausschreibung von Wettbewerben, Förderpreisen und die Gewährung von Stipendien für Künstler
- Förderung der Jugend- und Altenhilfe z.B. durch die Ausschreibung von Wettbewerben, Förderpreisen, die Gewährung von Stipendien sowie durch die Durchführung von Kursen für Kinder und Jugendliche z.B. in den Bereichen Musik und Sport zur Präsentation ihrer Fähigkeiten
- Förderung des Sports z.B. durch Veranstaltungen des Breiten- und Hochleistungssports und durch die Förderung des Nachwuchses in den Bereichen des Breiten- und Hochleistungssports
- Förderung des Umwelt- und Naturschutzes und der Landschaftspflege z.B. durch Informationsveranstaltungen zu Aspekten des Umweltschutzes
- Förderung internationaler Gesinnung und Toleranz z.B. durch die Ausschreibung von Wettbewerben oder Förderpreisen für Toleranz
- Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde z.B. durch die Unterstützung der Schulen im Fach Heimatkunde, die Pflege des traditionellen heimatlichen und landsmannschaftlichen Brauchtums (Heimatismuseen, Erstellung von Ortschroniken) und die Pflege der regionalen Sprachen (Mundarten), jedoch nicht die allgemeine Tätigkeit von Heimat- und Verschönerungsvereinen)

Die zuvor genannten Beispiele zur Zweckverwirklichung sind nicht enumerativ und stellen lediglich eine beispielhafte Aufzählung dar.

3.3 Die aufgeführten Zwecke müssen nicht gleichzeitig und nicht in gleichem Maße verwirklicht werden.

3.4 Die Ergebnisse aus den geförderten Projekten können veröffentlicht werden.

4. Generelle Ausschlusskriterien

4.1 Grundsätzlich sind von der Förderung ausgeschlossen:

- Laufende Personal- und Verwaltungskosten
- Laufende Bauunterhaltungskosten

4.2 Abgelehnte Anträge im Sinne von Pkt. 4.1 dürfen nicht erneut gestellt werden.

5. Antrags- und Bewilligungsverfahren

5.1 Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen, deren Projekte dem Stiftungszweck entsprechen und im Gebiet der Verbandsgemeinde Rhein-Mosel stattfinden.

5.2 Anträge sind schriftlich an den Stiftungsvorstand zu richten. Sie sollen in der Regel

- eine Darstellung des Vorhabens
- einen Kosten- und Finanzierungsplan

enthalten.

5.3 Über die Anträge entscheidet bei einer Förderungshöhe von bis zu 500,00 € im Einzelfall der Vorsitzende im Einvernehmen mit der Geschäftsführung. Übersteigt die Förderung den Betrag von 500,00 €, oder kommt keine einvernehmliche Entscheidung zwischen dem Vorsitzenden und der Geschäftsführung zustande, so beschließt der Vorstand über den Antrag.

5.4 Bei einer positiven Entscheidung erhält der Antragsteller eine Zusage; diese kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden.

5.5 Antragsablehnungen werden nicht begründet.

5.6 Der Förderungsempfänger bestätigt den Empfang und die ordnungsgemäße, dem Antrag und der Zusage entsprechende Mittelverwendung. Auf Anforderung durch den Stiftungsvorstand ist die Verwendung durch Nachweise zu belegen.

5.7 Macht der Zuwendungsempfänger falsche Angaben oder hält er die Auflagen oder die Bedingungen der Zusage nicht ein, ist die Stiftung berechtigt, eine bewilligte Zuwendung nicht auszuzahlen oder zu kürzen und eine bereits ausgezahlte Zuwendung zurückzufordern.

5.8 Die Stiftung ist berechtigt, die Öffentlichkeit in geeigneter Form über Fördermaßnahmen zu unterrichten.

Beschlossen durch den Vorstand der Bürgerstiftung am 03.12.2018

Koborn-Gondorf, 05.12.2018

gez.

Patrick Karbach
Geschäftsführer